



**Projekt
Registerzählung
laut Registerzählungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2006)**

Dokumentation

zur Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag
31.10.2011

Bereich Registerzählung

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
1. GESETZLICHER HINTERGRUND.....	3
1.2 Registerzählungsgesetz	3
2. DATENLIEFERUNG.....	5
2.1 Überblick über Datenlieferanten	5
2.2 Geforderte Merkmale	6
2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)	8
2.4 Vergleich der Datenlieferungen	8
3. FESTSTELLUNG DER MASSEN	10
3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand.....	10
3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde	12
3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung	12
3.3 Verknüpfung der Daten.....	13
3.4 Lebenszeichen	15
4. DIE WOHNSITZANALYSE	17
5. ERGEBNISSE	18
5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2011	18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	19
TABELLENVERZEICHNIS	20

Einleitung

Das amtliche Endergebnis zur Bevölkerungs- und zur Bürgerzahl hat in Österreich als Berechnungsbasis für eine Fülle an Rechtsnormen zentrale Bedeutung und verlangt daher nach einem hohen Maß an Genauigkeit. So ist etwa die Zahl der Wohnbevölkerung ("Volkszahl") im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden der Ausgangspunkt für den "abgestuften Bevölkerungsschlüssel", mit dessen Hilfe die Ertragsanteile für Gemeinden unterschiedlicher Größenordnungen berechnet werden. Die Bürgerzahl (Anzahl der österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) wiederum dient als Ausgangsbasis für die Berechnung der Verteilung der Nationalratsmandate auf die Wahlkreise (Länder) sowie die Regionalwahlkreise.

1. Gesetzlicher Hintergrund

Die Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszahl) mit Stichtag 31.10.2011 gründet auf dem Registerzählungsgesetz BGBl. I 33/2006 i.d.g.F.

1.2 Registerzählungsgesetz

Das Registerzählungsgesetz entstammt dem 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden.

In diesem Gesetz werden die zu erhebenden Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt. Am 16.12.2009 wurde das Gesetz im Bezug auf einige Merkmale geändert. Im Folgenden finden sich einige Auszüge aus dem aktuell gültigen Gesetzestext.

Auszug aus dem Registerzählungsgesetz:

- § 4. (1)** Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:
1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;
 2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
 3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;

4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zusätzlich finden sich in diesem Gesetz Gründe, warum eine Person, auch wenn deren Existenz von anderen Registern bestätigt wird, nicht gezählt wird bzw. in einer anderen Gemeinde als der Stichtagsgemeinde gezählt wird:

- § 7. (1)** Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.
- (2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.
- (3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.
- (4) Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.

Link zum Registerzählungsgesetz: [Registerzählungsgesetz](#)

2. Datenlieferung

2.1 Überblick über Datenlieferanten

In der folgenden Tabelle werden alle Lieferanten angeführt, deren Daten zur Ermittlung der Bevölkerungszahl laut Registerzählungsgesetz beigetragen haben.

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2011

Datenlieferant	Lieferdatum
AMS	20.01.2012
Apothekerkammer	06.06.2012
BMF - Lohnsteuer	12.03.2012 und 30.06.2012
BMF / Familienbeihilfe	16.03.2012
BMI - AIS	10.05.2012
BMI - BIS	10.05.2012
BMI - FIS	10.05.2012
BMI / KFZ	14.02.2012 und 27.03.2012
BMI / Zivildienst	22.11.2011 und 07.12.2011
BMI / ZMR Daten Erstabzug	15.11.2011
BMLV / Präsenzdienst	26.06.2012
Bundeskammer der Architekten	25.05.2012
DG Burgenland	02.04.2012
DG Kärnten	30.04.2012
DG Niederösterreich	18.11.2011
DG Oberösterreich	03.04.2012
DG Salzburg	13.02.2012 und 14.02.2012
DG Steiermark	14.06.2012
DG Tirol	19.01.2012
DG Vorarlberg	13.04.2012
DG Wien	11.06.2012 und 18.06.2012
DG Wien - Stadtschulrat	13.06.2012 und 19.06.2012
Dienstgeberdaten Bund	18.05.2012
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	29.06.2012
Kammer der Wirtschaftstreuhand	10.07.2012 und 11.07.2012
KFA Bregenz	-
KFA Hallein	03.11.2011
KFA Linz	08.11.2011 und 09.11.2011
KFA OÖ Gemeindebeamte	28.06.2012
KFA OÖ Landesbeamte	12.01.2012
KFA OÖ Landeslehrer	27.03.2012
Patentanwaltskammer	23.07.2012
Rechtsanwaltskammer	21.12.2011
Schul- und Hochschulstatistik	09.07.2012 und 07.08.2012
SH Burgenland	26.12.2011 und 29.06.2012 und 05.07.2012
SH Kärnten	30.04.2012
SH Niederösterreich BH	26.03.2012
SH Niederösterreich Krems	15.05.2012
SH Niederösterreich St. Pölten	26.03.2012
SH Niederösterreich Waidhofen/Y.	01.06.2012
SH Niederösterreich Wiener Neustadt	15.05.2012
SH Oberösterreich BH	
SH Oberösterreich LAND	
SH Oberösterreich Steyr	
SH Oberösterreich Wels	
SH Oberösterreich Linz	10.05.2012
SH Salzburg	14.03.2012 und 20.03.2012
SH Steiermark Graz	07.12.2011
SH Steiermark ohne Graz	23.05.2012 und 13.06.2012
SH Tirol	28.06.2012 und 02.07.2012
SH Vorarlberg	28.03.2012
SH Wien	27.06.2012

Registerzählung

Nach den ersten Analyseschritten wurden einige Datenlieferanten dazu angehalten, ihre Lieferung vom Stichtag zu ergänzen. Diese Ergänzungen haben den Hintergrund, dass Merkmale für das statistische Verfahren record linkage gefehlt haben oder Personen ohne bPK-AS ganz aus der ersten Lieferung ausgeschlossen wurden.

Im Laufe des Sommers 2012 wurden alle angeforderten Merkmale und Datenzeilen auf Bitten der Statistik Austria nachgereicht, um eine optimale Datenaufbesserung zu ermöglichen.

2.2 Geforderte Merkmale

Die geforderten Merkmale sind zum einen in Basisregistern enthalten, zum anderen in Vergleichsregistern. Diese parallele Anforderung soll dazu beitragen, eine maximale Datenqualität zu erreichen.

In der folgenden Tabelle sind alle gesetzlich geforderten Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt.

Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes

	Zentrales Melderegister	Hauptverband der Sozialversicherungsträger	Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden	Kammern der freien Berufe	Steuerregister	Arbeitsmarktservice Österreich	Schul- und Hochschuldaten	zentrale Zulassungsevidenz	Familienbeihilfenregister	Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder	Sozialhilfeträger der Länder	Präsenzdiener BMLV	Zivildienst BMI	Fremdeninformationssystem	Betreuungsinformationssystem	Asylwerberinformationssystem	x...gesetzlich gefordert			
																	Abkürzung			
																	ZMR	HV	KFA	KA
Basis- / Vergleichsdaten	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V		
1. Erhebungsmerkmale der Volkszählung																				
Schlüssel bPK eigener Bereich verschlüsselt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Schlüssel bPK AS verschlüsselt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x					x	x	x	
1.2. Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze	x		x	x	x	x	x		x									x	x	x
1.3. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes vor einem Jahr und sechs Monate nach dem Stichtag	x		x	x	x	x	x		x									x	x	x
1.4. Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	x		x	x	x	x	x		x									x	x	x
1.5. Geburtsdatum	x		x	x	x	x	x		x	x	x							x	x	x
1.6. Geschlecht	x		x	x	x	x	x		x	x	x							x	x	x
1.7. Staatsangehörigkeit	x		x	x	x	x	x		x	x	x							x	x	x
1.8. Staat des Geburtsortes	x		x	x	x	x	x											x	x	x
1.9. Familienstand	x		x	x	x	x	x		x	x	x							x	x	x
1.10. Stellung in der Familie		x	x		x		x			x										
§ 4 Abs. 2 bPK AS verschlüsselt der Eltern		x	x		x		x			x										
§ 4 Abs. 2 bPK AS verschlüsselt der Kinder		x	x		x		x			x										
§ 4 Abs. 2 bPK AS verschlüsselt der/des Partnerin/Partners		x	x		x		x			x										
1.11. Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder		x	x		x															
1.12. Höchste abgeschlossene Ausbildung									x											

Registerzählung

Bundesanstalt öffentlichen Rechts

	Zentrales Melderegister	Hauptverband der Sozialversicherungsträger	Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden	Kammern der freien Berufe	Steuerregister	Arbeitsmarktservice Österreich	Schul- und Hochschuldaten	zentrale Zulassungsevidenz	Familienbeihilfenregister	Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder	Sozialhilfeleiter der Länder	Präsenzdiener BMLV	Zivildienst BMI	Fremdeninformationssystem	Betreuungsinformationssystem	Asylwerberinformationssystem	x...gesetzlich gefordert			
																	Abkürzung		Basis- / Vergleichsdaten	
																	ZMR	HV	KFA	KA
1.13.	<u>Erwerbsstatus</u>																			
1.13.1.	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;																			
1.13.2.	Beruf, Stellung im Beruf zeitliches Ausmaß der <u>unselbständigen Erwerbstätigkeit</u>																			
1.13.3.1.	geringfügig beschäftigt																			
1.13.3.2.	Vollzeit beschäftigt																			
1.13.3.3.	Teilzeit beschäftigt																			
1.13.4.	in Elternkarenz während aufrechter Dienstverhältnis im Betrieb eines Familienangehörigen																			
1.13.5.	pflichtversichert mithelfend Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte)																			
1.13.6.	Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung																			
1.13.7.	Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige																			
1.13.8.	arbeitslos, arbeitssuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungsusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 -ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.																			
1.13.9.																				
1.13.10.1.	<u>Schüler/Schülerin</u> Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																			
1.13.10.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																			
1.13.11.1.	<u>Student/Studentin</u> Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																			
1.13.11.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																			
1.13.12.	im Präsenz- oder Zivildienst																			
1.13.13.	Pensionist/Pensionistin																			
1.14.	Privathaushalt/Anstaltschaushalt																			

Die angeführten Merkmale wurden bei der Registerzählung vor allem für das record linkage (siehe Kapitel 3.3) und zur Überprüfung der Datenqualität verwendet.

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)

Alle Datenlieferungen mit Stichtag 31.10.2011 können ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person zur Bevölkerung Österreichs zum Stichtag gezählt wird oder nicht.

Für die Zusammenführung der einzelnen Datensätze zu einer Person wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-AS) herangezogen. Ein Großteil der Daten wurde mit einem solchen anonymen Personenschlüssel von der Stammzahlenregisterbehörde ausgestattet.

Datenzeilen ohne bPK-AS wurden, wo dies möglich war, mit Hilfe des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger mit bPK-AS angereichert, um eine Zusammenführung der unterschiedlichen Registereinträge zu einer Person zu ermöglichen.

2.4 Vergleich der Datenlieferungen

In der folgenden Tabelle werden alle Datenlieferungen der Probezählung 2006 mit denen der Finanzausgleichslieferungen 2008, 2009, 2010 und der Registerzählungslieferung 2011 verglichen. Die Differenzen in den Lieferungen werden zusätzlich fachlich oder technisch erklärt.

Zusätzlich muss festgehalten werden, dass es sich bei den Datensatzzahlen nicht um Personenzahlen handelt. Zu einer Person können mehrere Datenzeilen geliefert worden sein, wenn z.B. mehrere Dienstverhältnisse beim Arbeitgeber bestehen.

Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich 2006, 2008, 2009, 2010 und 2011

Datenlieferant	Anzahl Datensätze 31.10.2006	Anzahl Datensätze 31.10.2008	Anzahl Datensätze 31.10.2009	Anzahl Datensätze 31.10.2010	Anzahl Datensätze 31.10.2011	Veränderung von 2010 auf 2011 in Prozent
AMS	293.136	271.641	333.052	327.709	327.702	0,00
Apothekerkammer	20.464	4.183	4.220	4.284	4.333	1,13
BMF - Lohnsteuer	10.524.491	8.386.319	8.434.976	9.019.084	9.359.027	3,63
BMF / Familienbeihilfe	1.116.703	2.955.273	2.962.367	2.952.688	2.797.958	-5,53
BMI - AIS/FIS/BIS	764.031	742.124	742.828	793.071	832.312	4,71
BMI / KFZ	4.119.840	4.544.385	4.679.139	4.832.395	4.709.919	-2,60
BMI / Zivildienst	9.242	9.753	9.760	9.647	9.965	3,19
BMI / ZMR Daten Erstabzug	9.396.716	9.461.934	9.493.827	9.543.170	9.605.685	0,65
BMLV / Präsenzdiener	19.048	15.045	15.705	16.146	14.822	-8,93
Bundeskammer der Architekten	7.510	8.093	8.379	8.559	8.716	1,80
DG Burgenland	6.632	6.672	6.730	6.862	6.916	0,78
DG Kärnten	24.945	24.534	24.652	24.261	23.701	-2,36
DG Niederösterreich	58.337	66.712	73.352	74.437	75.295	1,14
DG Oberösterreich	52.418	52.881	53.268	53.819	53.709	-0,20
DG Salzburg	18.842	19.047	19.278	19.676	19.870	0,98
DG Steiermark	18.882	54.028	54.480	55.052	55.011	-0,07
DG Tirol	18.468	20.108	19.629	19.775	19.836	0,31
DG Vorarlberg	10.910	11.184	11.597	11.751	11.884	1,12
DG Wien	91.301	91.052	90.969	90.739	90.606	-0,15
DG Wien - Stadtschulrat	16.877	17.456	17.639	17.666	17.689	0,13
Dienstgeberdaten Bund	276.595	267.684	267.777	268.305	271.988	1,35
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	8.646.270	8.627.358	8.660.845	8.715.943	8.811.838	1,09
Kammer der Wirtschaftstreuhänder	7.510	7.526	7.558	7.693	7.949	3,22
KFA Bregenz	0	213	212	206	0	-100,00
KFA Hallein	57	57	55	52	50	-4,00
KFA Linz	5.119	5.004	4.926	4.817	4.723	-1,99
KFA OÖ Gemeindebeamte	18.043	20.061	22.441	24.181	24.708	2,13
KFA OÖ Landesbeamte	20.286	22.356	23.307	24.328	24.979	2,61
KFA OÖ Landeslehrer	29.285	33.565	33.617	33.226	33.498	0,81
Notariatskammer	0	1.216	0	0	0	0,00
Patentanwaltskammer	16	19	19	23	23	0,00
Rechtsanwaltskammer	0	5.089	5.473	5.601	5.830	3,93
Schul- und Hochschulstatistik	1.165.450	1.175.027	1.712.533	1.746.289	1.796.274	2,78
SH Burgenland	5.003	5.038	5.926	6.000	6.222	3,57
SH Kärnten	0	23.810	6.753	7.457	7.276	-2,49
SH Niederösterreich BH		23.980	24.961	25.537	26.345	3,07
SH Niederösterreich Krems		713	768	672	772	12,95
SH Niederösterreich St. Pölten		1.424	1.377	1.270	1.456	12,77
SH Niederösterreich Waidhofen/Y.		203	228	202	244	17,21
SH Niederösterreich Wiener Neustadt		1.020	898	849	982	13,54
SH Oberösterreich BH	0	14.174	15.208	15.386		
SH Oberösterreich LAND	0	54.735	29.364	28.889	41.495	-8,24
SH Oberösterreich Steyr	368	318	167	264		
SH Oberösterreich Wels	279	327	386	377		
SH Oberösterreich Linz	810	2.219	2.154	1.334	1.692	21,16
SH Salzburg	22.338	18.143	25.052	26.194	34.573	24,24
SH Steiermark Graz	6.149	11.471	12.175	12.381	12.363	-0,15
SH Steiermark ohne Graz	3.544	13.471	14.706	15.984	17.245	7,31
SH Tirol	4.097	7.002	7.678	7.886	9.292	15,13
SH Vorarlberg	7.760	7.715	8.440	8.793	4.220	-108,36
SH Wien	47.032	57.779	50.964	80.788	98.958	18,36

Einige Datenlieferungen wiesen größere Unterschiede in der Quantität auf.

Das AMS weist im Vergleich der vier Jahre große Schwankungen auf, die jedoch aus einem realen Zuwachs bzw. Rückgang resultieren. So ist z.B. der starke Anstieg der gemeldeten Personen beim AMS zwischen 2008 und 2009 durch die Änderung der wirtschaftlichen und politischen Lage Österreichs in diesem Zeitabschnitt erklärbar. 2010 und 2011 sinken die

Registerzählung

AMS-Meldungen wieder, durch den wirtschaftlichen Aufschwung nach der Krise. Vergleicht man die AMS-Arbeitslosenstatistik mit den Datenlieferungen im Rahmen des Finanzausgleiches zeigt sich dasselbe Bild. Die prozentuellen Unterschiede zwischen den Finanzausgleichslieferungen und den AMS-Statistiken gründen in der Tatsache, dass das AMS lediglich Arbeitslose beobachtet, die Datenlieferungen an die STAT jedoch alle gemeldeten Personen enthält, somit ebenso Personen in Schulungsmaßnahmen oder Arbeitssuchende mit aktiven Beschäftigungsverhältnis.

Der Zuwachs der Datenlieferung der Lohnsteuer verteilt sich auf alle Lohnzettelarten relativ gleichmäßig. Der Anstieg ist somit ebenfalls dem Aufschwung nach der Wirtschaftskrise zuzuschreiben und hat keine technischen Gründe.

Auch die anderen Differenzen gründen sich entweder auf realen Zuwachs bzw. Rückgang der verzeichneten Personen, auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung der gelieferten Daten oder auch technischen Änderungen in der Datenlieferung, wie z.B. die zusätzliche Lieferung von Adressmerkmalen in eigenen Einzeltabellen.

3. Feststellung der Massen

Grundsätzlich dient der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10.2011 als Grundmasse der Bevölkerungszahl. Zur Bestimmung der tatsächlichen Bevölkerungszahl jedoch wurden mittels der Datenlieferungen der oben angeführten Register Lebenszeichen zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und bekommt ein zusätzliches Lebenszeichen aus anderen Registern, gilt diese als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein.

Ebenso wurde der Stichtagsbestand des ZMR bereinigt, indem Löschungen aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen wurden.

Im Registerzählungsgesetz wird Statistik Austria aufgetragen, im Rahmen der Qualitätssicherung der Daten eine Wohnsitzanalyse durchzuführen (Registerzählungsgesetz § 5 Abs. 4 und 5), mit deren Hilfe die endgültige Bevölkerungszahl festgestellt wird.

In den folgenden Kapiteln werden eben diese Verfahren erklärt und mit Eckzahlen dokumentiert.

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand

Die Grundmasse der Personen aus dem ZMR, die am Stichtag 31.10.2011 einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wurde einer ersten Prüfung unterzogen.

Aufgrund von nachträglichen Aufarbeitungsprozessen im ZMR, Verstorbenermeldungen und Regelungen nach §7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz wurden zunächst technische Löschungen vorgenommen. Konkret wurde dabei folgendermaßen vorgegangen:

Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen 2008, 2009, 2010 und 2011

	2008	2009	2010	2011
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
KIT-Fall	693	449	408	380
Verstorben vor dem Stichtag	3.021	3.066	3.593	3.763
90-Tage Regel	3.835	3.754	3.085	3.518
<i>gesamt</i>	<i>7.549</i>	<i>7.269</i>	<i>7.086</i>	<i>7.661</i>

KIT-Fall

Ein KIT-Fall bezeichnet eine Person, die fälschlicherweise im ZMR doppelt bzw. mehrfach angelegt wurde. Dadurch wurden einer Person zwei oder mehrere Personenkennzeichen zugewiesen. Dieser Umstand führt dazu, dass mehrere bPK-AS auf eine Person weisen und fälschlicherweise mehrere Hauptwohnsitze anzeigen.

Die Gemeinden bereinigen diese Irrtümer und das ZMR liefert an die Statistik Austria regelmäßig die Informationen über die Zusammenführungen mehrerer Personenkennzahlen. Dabei wird von den Meldebehörden selbst entschieden, welche Wohnsitzmeldung die gültige ist und welche Daten aus dem System entfernt werden.

Nicht zusammengeführte Fälle im ZMR stellen ein großes Hindernis bei der bPK-Vergabe anderer Verwaltungsregister dar. Bei Mehrfachtreffern kann kein eindeutiges bPK vergeben werden. Bei einer Kombination Hauptwohnsitz-Nebenwohnsitz(e) wäre es zwar möglich, das bPK nur für den Hauptwohnsitz zu erstellen, aber bei der Kombination „Hauptwohnsitz-Hauptwohnsitz(e) ist eine eindeutige Zuordnung unmöglich.

Aus diesem Grunde wurden alle KIT-Fälle sowohl im ZMR-Bestand als auch auf den Datenlieferungsbestand der einzelnen Register angewandt. Somit war es möglich das gelieferte „falsche“ bPK durch das letztlich gültige bPK zu ersetzen und alle Lebenszeichen des ungültigen bPK auf das gültige zu übertragen.

Verstorben vor dem Stichtag

Aus der Verstorbenenendatei des Hauptverbandes wurden Personen ermittelt, die bereits vor dem Stichtag 31.10.2011 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden. Vor allem bei Personen, die im Ausland verstorben sind, haben die HV-Daten einen zeitlichen Vorteil gegenüber jenen der Meldebehörden.

Diese betreffenden Hauptwohnsitzmeldungen wurden für den Stichtag 31.10.2011 nicht anerkannt.

90-Tage Regel

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt: Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten. Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen wurden somit nicht gezählt.

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde

Durch Ummeldungen einer Person rund um den Stichtag kann es dazu kommen, dass die Gemeinde, die im Stichtagsbestand des ZMR als Wohnsitzgemeinde aufscheint, nicht die endgültige Wohnsitzgemeinde bleibt. Dadurch kommt es bei der Zählung zu einem Wechsel eines oder mehrerer Hauptwohnsitzer zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs zum Stichtag.

Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde zum Stichtag 2008, 2009, 2010 und 2011

	2008	2009	2010	2011
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
180-Tage Regel	2.792	2.827	2.791	2.958
Nachträgliche Ummeldung	431	365	473	375
<i>gesamt</i>	3.223	3.192	3.264	3.333

180-Tage Regel

Die in § 7 Abs. 2 RZG enthaltene 180-Tage-Regel besagt, dass Personen, die um den Stichtag herum weniger als 180 Tage in einer Gemeinde gewohnt hatten und danach wieder in die Gemeinde zurückzogen, aus der sie vorher gekommen waren, nicht in der Gemeinde gezählt werden, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, sondern in der Gemeinde des früheren und auch späteren Hauptwohnsitzes. Der Sinn dieser Regelung ergab sich aus den Erfahrungen früherer Volkszählungen, bei denen es gerade um den Stichtag herum zu erhöhten Ummeldungen kam, um bei einer bestimmten Gemeinde gezählt zu werden, um sich danach möglichst schnell wieder in der anderen Wohngemeinde anzumelden („Wohnsitztourismus“).

Aus den übermittelten Datenbeständen des ZMR wurden 2.958 Personen festgestellt, die nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der Gemeinde gezählt wurden, in der sie unmittelbar vorher und nachher gemeldet waren. Diese Regel führte nur zu Verschiebungen zwischen Gemeinden, wobei der Entfernung aus dem Personenbestand der einen Gemeinde die Hinzufügung bei jenem der anderen Gemeinde gegenübersteht.

Nachträgliche Ummeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR von einer Gemeinde in eine andere umgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag werden der Gemeinde zugeordnet, in der laut historisierten Datenbestandes des ZMR der Wohnsitz am Stichtag gegolten hat. Diese Änderung der Stichtagsgemeinde betraf 375 Personen.

3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung

Der ZMR-Stichtagsbestand wurde nach den technischen Löschungen einer zusätzlichen Bereinigung unterzogen. Hierzu dienten die Daten aus dem historisierten Datenbestand des ZMR, das alle Meldebewegungen österreichischer Hauptwohnsitzer vor und nach dem Stichtag verwaltet.

Registerzählung

Tabelle 5: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen

	2008	2009	2010	2011
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Nachträgliche Anmeldung	1.877	1.657	1.650	2.628
Nachträgliche Abmeldung	1.515	1.501	1.576	1.341
Lückenschluss	1.787	1.689	1.663	1.828
<i>gesamt</i>	<i>5.179</i>	<i>4.847</i>	<i>4.889</i>	<i>5.797</i>

Nachträgliche Anmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR angemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR zum Personenbestand am Stichtag hinzugefügt. Somit wurden 2.628 Personen zum ZMR-Stichtagsbestand hinzugefügt. Vor allem geht es dabei um die Geburten kurz vor dem Stichtag, die erst nach dem Stichtag in das ZMR mit dem Geburtstag ins ZMR als Anmeldedatum aufgenommen wurden.

Eine Datenanalyse von Geburten um den Stichtag herum hat ergeben, dass nicht alle Gemeinden, das Geburtsdatum als Meldedatum verwenden. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Menge an Geburten vor dem Stichtag auch durch spätere Abzüge des ZMR immer ein Anmeldedatum nach dem Stichtag haben wird.

Daher wurde der Beschluss gefasst, auch Geburten vor dem Stichtag als Hauptwohnsitz zu zählen, deren Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag liegt. Für die Anerkennung des Hauptwohnsitzes sollen folgende Bedingungen vorliegen:

- Geburtsdatum vor dem Stichtag
- Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag
- Die Differenz zwischen Anmeldedatum und Geburtsdatum darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Geburtsland: Österreich

Nachträgliche Abmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR abgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR aus dem Personenbestand am Stichtag herausgenommen. Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.341 Personen aus dem Datenbestand gelöscht.

Lückenschluss

Jede Person, die am Stichtag keinen Hauptwohnsitz im ZMR hatte, jedoch vor und nach dem Stichtag im ZMR war, wurde zum Personenbestand hinzugezählt, wenn die Hauptwohnsitze vor und nach der Lücke jeweils mindestens 90 Tage angedauert haben. Der Hauptwohnsitz wurde der Gemeinde zugeordnet, deren Meldung näher am Stichtag lag.

Die Meldelücke zwischen den beiden Hauptwohnsitzmeldungen durfte jedoch nur weniger als 90 Tage betragen.

Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.828 Personen in den Bestand neu aufgenommen.

3.3 Verknüpfung der Daten

Im Rahmen der Registerzählung erfolgte die Verknüpfung der aus dem Zentralen Melderegister anonymisiert angelieferten Meldeinformationen mit Datensätzen aus anderen

Registerzählung

verfügbaren Registern über anonymisierte Schlüssel (bPK) und mit Hilfe von übereinstimmenden personenbezogenen Merkmalen. Dieser Prozess der Verknüpfung wird auch als record linkage bezeichnet. Neben einer Verbesserung der Datenqualität, insbesondere durch die Gegenüberstellung und Verdichtung von Informationen zu ein und demselben personenbezogenen Datensatz, ist das Ziel der Verknüpfung über personenbezogene Merkmale die Reduktion der Anzahl der Personendatensätze, die zwar aus dem ZMR angeliefert wurden, jedoch nicht über Schlüsselattribute in den anderen Registern identifiziert werden konnten. Dadurch konnte auch die Relevanz der Personen, die durch diese Datensätze charakterisiert sind (sogenannte Klärungsfälle), für die Registerzählung geklärt werden. Durch ein weitgehend automatisiertes record linkage kann die Anzahl der manuell zu recherchierenden Klärungsfälle wesentlich verringert werden.

Aufgrund ihrer hohen Diskriminationsstärke und Reliabilität wurden die folgenden vier Personeneigenschaften für das record linkage ausgewählt: die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, das Geschlecht und das Geburtsdatum.

In der Vorverarbeitungsphase erfolgt eine Standardisierung der Adressinformation im ZMR- und im HV-Bestand zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und damit der Trefferquote. Dabei wurden u.a. Leerzeichen, Ziffern und Sonderzeichen entfernt, Umlaute in „ae“, „oe“ und „ue“ sowie scharfes ß in „ss“ umgewandelt, häufig (in unterschiedlichen Schreibweisen) vorkommende Zeichenketten wie z.B. „straße“, „str.“, oder „gasse“, „G.“ u.ä. durch einheitliche Schreibweisen ersetzt, und alle Zeichen in Kleinbuchstaben umgewandelt. Daran anschließend wurde ein exaktes record linkage durchgeführt. Im Gegensatz zum statistical matching, das die Integration von Datensätzen, die zu ähnlichen, d.h. vergleichbaren, Personen gehören, zum Ziel hat, werden beim exakten record linkage Datensätze verknüpft, deren repräsentierte Personen in der Realität tatsächlich übereinstimmen.

Für das record linkage kamen nur jene gelieferten Datensätze in Frage, die alle erforderlichen Merkmale aufweisen.

Tabelle 6: Überblick record linkage

Anzahl Datenzeilen für record linkage ohne ZMR-Treffer		ZMR-Singles		Anzahl bestätigter ZMR-Singles	
mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK
52.204	1.676.912	120.273	0	772	27.478
1.729.116		120.273		28.250	

Da für das record linkage mindestens drei Merkmale vorhanden und befüllt sein müssen, wurden viele Datensätze ausgeschieden. Die Daten der Präsenzdiener und der Zivildienen wiesen nicht alle erforderlichen Merkmale auf, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind, und führten somit zu keinem Treffer beim record linkage - Prozess.

Alle anderen Datenlieferungen führten zu Treffern bei Personen des ZMR, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch andere Lebenszeichen bestätigt wurden, die sogenannten ZMR-Singles. Die Spalte „mit bPK“ zeigt die Datensätze an, deren record linkage von einer Datenzeile mit bPK auf eine Datenzeile mit einem anderen bPK zeigt. Dies bedeutet, dass sowohl im ZMR als auch in einem anderen Register ein und dieselbe Person mit denselben Merkmalen verzeichnet ist, jedoch nicht mit demselben bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Registerzählung

Die Datenzeilen aus dem record linkage, die ohne bPK gefunden wurden stammen aus den Resten der einzelnen Datenlieferungen. Diese Reste wurden an die Statistik Austria ohne bereichsspezifisches Personenkennzeichen übermittelt, allerdings mit den erforderlichen Merkmalen für das record linkage.

Insgesamt wurden durch das record linkage Lebenszeichen zu 28.250 Personen gefunden, die davor lediglich einen aufrechten Hauptwohnsitz aufgewiesen haben ohne jegliche andere Registerbestätigung und somit potentielle Klärungsfälle gewesen sind. Mit Hilfe des record linkage wurden diese Personen der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2011 zuerkannt.

Jede Datenlieferung, die im Zuge des Finanzausgleichs eingegangen ist, wies einen Anteil an Datensätzen auf, die zwar mit bPK-AS ausgestattet waren, jedoch nicht auf eine Person aus dem ZMR zum Stichtag wiesen. Soweit möglich wurden diese Datensätze für das oben beschriebene record linkage verwendet. Meistens hatte dieser Umstand aber folgende Gründe:

1. Die gelieferten bPK-AS bezogen sich auf Personen mit einem Nebenwohnsitz.
2. Die betroffenen Personen meldeten sich erst nach dem Stichtag mit Hauptwohnsitz an und waren somit nicht relevant für den Stichtag 31.10.2011.
3. Der Hauptwohnsitz wurde vor dem Stichtag abgemeldet, war somit nicht im Stichtagsbestand und konnte nicht bestätigt werden.

Die betroffenen Datenzeilen waren demnach für die Bevölkerungszahl zum Stichtag nicht relevant.

3.4 Lebenszeichen

Zu der aufrechten und bereinigten Hauptwohnsitzmeldung im Personenbestand zum Stichtag 31.10.2011 musste mindestens eines der folgenden Lebenszeichen vorhanden sein, damit der Wohnsitz anerkannt wurde:

Tabelle 7: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung

FLAG Bezeichnung	Beschreibung des Lebenszeichens	Anzahl Personen 2011
FLAG_EW	alle Personen, die am Stichtag einen aufrechten Hauptwohnsitz hatten nach technischen Bereinigungen	8.465.173
FLAG_ANSTALT	alle Personen, die zum Stichtag in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Kloster gemeldet waren	9.759
FLAG_KIND	alle Personen, die zum Stichtag unter 15 Jahre alt waren	1.227.675
FLAG_MB_VOR	alle Personen, die zwischen dem 30.6.2010 und dem 30.10.2010 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	286.708
FLAG_OBDACHLOS	alle Personen, die im ZMR zum Stichtag als obdachlos gemeldet waren	5.803
FLAG_MB_NACH	alle Personen, die zwischen dem 30.10.2010 und dem 30.6.2010 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	517.294
FLAG_TOD_NACH_STICHTAG	alle Personen aus der Verstorbenendatei des HV, die nach dem Stichtag verstorben sind d.h. zum Stichtag gelebt haben	52.591
FLAG_HV	alle Personen, die am Stichtag beim HV als lebend galten	8.089.552
FLAG_KFA	alle Haupt- und Mitversicherte der KFA zum Stichtag	81.299
FLAG_KA	alle Haupt- und Mitversicherte der Kammern zum Stichtag	22.529
FLAG_LZ	alle Personen deren Lohnzettel 2010 an das BMF übermittelt wurden	5.773.620
FLAG_AMS	alle Personen, die am Stichtag beim AMS als	318.846

	arbeitsuchend, in Schulung befindlich oder arbeitslos gemeldet waren	
FLAG_SHS	alle Personen, die am Stichtag eine laufende Ausbildung aufweisen (Universitäten, Pflichtschulen usw.)	1.500.677
FLAG_KFZ	alle Personen, die zum Stichtag ein Fahrzeug beim KFZ-Register gemeldet haben	3.884.288
FLAG_FAMBH	alle Personen, die am Stichtag Familienbeihilfe bezogen haben oder als Kind bzw. Partner registriert waren	3.504.159
FLAG_DG	alle Personen, die zum Stichtag beim Bund oder den Ländern in den Personaldaten aufscheinen	606.802
FLAG_SH	alle Personen, die am Stichtag bei den Ländern, Städten oder Bezirken Sozialhilfe bezogen haben	216.453
FLAG_PD	alle Personen, die am Stichtag ihren Präsenzdienst geleistet haben	14.788
FLAG_ZD	alle Personen, die am Stichtag ihren Zivildienst geleistet haben	9.505
FLAG_FIS	alle Personen, die zum Stichtag im Fremdeninformationssystem registriert waren	579.209
FLAG_AIS	alle Personen, die zum Stichtag im Asylwerber- oder Betreuungsinformationssystem registriert waren	16.563

Die meisten Lebenszeichen stammten aus den Datenlieferungen der Register, wie bereits beschrieben. Hinzu kamen jedoch auch Lebenszeichen, die in Form von Meldebewegungen aus dem historisierten Datenbestand des ZMR stammen.

Die Meldebewegungen vor und nach dem Stichtag zeigen, dass die Person tatsächlich um den Stichtag herum eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung hatte und sich im Beobachtungszeitraum bei der Meldebehörde persönlich zur Ab-, An- oder Ummeldung eingefunden hat. In diesen Fällen wurde die Person gezählt.

Ebenso gezählt wurden alle Personen, die sich zum Stichtag als obdachlos gemeldet hatten. Da davon auszugehen ist, dass diese spezielle Personengruppe kaum oder gar nicht in einem anderen Register aufscheint, wurde deren Hauptwohnsitz ohne zusätzliche Registerbestätigung anerkannt.

In einer ähnlichen Weise verhält es sich mit Personen in Klöstern oder Justizvollzugsanstalten. Durch die mangelnde Führung dieser Personen in den gelieferten Registerdaten wurde deren Meldung in einer Anstalt als Lebenszeichen interpretiert und deren Gültigkeit nicht angezweifelt.

Zu den Zahlen muss prinzipiell festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des record linkage bei jedem Datenlieferanten mehr Personen bestätigt werden könnten als in der Tabelle dargestellt, jedoch durch die Reihenfolge der record linkage - Schritte Personen, die im ersten Schritt gefunden wurden, nicht mehr im record linkage - Prozess mitspielen. D.h. wenn im ersten Schritt der HV eine Person bestätigen konnte, konnte diese Person nicht mehr durch ein anderes Register im Rahmen des record linkage bestätigt werden. Diese Vorgehensweise hat technische Gründe und soll nicht das potenzielle Vorhandensein einer Person in jedem Register abbilden.

4. Die Wohnsitzanalyse

Ausgehend von der Annahme, dass jede Person gemäß ihres Alters bzw. ihrer Lebenssituation im Regelfall in mehreren Verwaltungsregistern vorhanden ist, wurde der Eintrag einer Person in einem zweiten Register neben dem ZMR als Lebenszeichen im Sinne der Wohnsitzanalyse gewertet und davon ausgegangen, dass sich der Lebensmittelpunkt dieser Person im Inland in der Gemeinde des gemeldeten Hauptwohnsitzes befindet. Personen, die nur über eine Hauptwohnsitzmeldung im ZMR verfügten und in keinem weiteren Register aufschienen, wurden als „Klärungsfälle“ klassifiziert, die gemäß § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz schriftlich befragt wurden, ob sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zum Stichtag in Österreich oder im Ausland befand. Nur von diesen Fällen wurden der Name und die Adresse von den Inhabern der Verwaltungsdaten angefordert.

Bei dieser schriftlichen Befragung gaben die betreffenden Personen Auskunft darüber, ob sie zum Stichtag 31.10.2011 ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten oder nicht. Diese Überprüfung erfolgte mittels eines RSb-Briefs, um den amtlichen Charakter der Anfrage zu unterstreichen und um Auskunft über die Art des Rücklaufs zu erhalten.

Die Wohnsitzanalyse diente zur Überprüfung der im ZMR zum Stichtag 31.10.2011 registrierten Hauptwohnsitze, also dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Personen, nicht aber zur Richtigstellung von fehlerhaften oder fehlenden Merkmalen. Es ging bei der Wohnsitzanalyse nur um Kopfzahlen, nicht aber um Strukturmerkmale der Bevölkerung.

Für nähere Informationen zur Durchführung der Wohnsitzanalyse siehe [Link](#).

5. Ergebnisse

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2011

In der folgenden Tabelle findet sich die österreichische Volkszahl zum Stichtag 31.10.2011.

Tabelle 8: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2011

Bevölkerungs- zahl 31.10.2011 gemäß § 7 Register- zählungsgesetz	ZMR-Bestand 31.10.2011 ¹⁾	Saldo der Bestands- bereinigungen im ZMR (inkl. Lücken- schluss zum Stichtag) ²⁾	Saldo aus der Anwendung der 180-Tage- Regel ³⁾	Nichtanerkennungen			
				Technische Nichtanerkennungen			Qualitäts- sicherungs- maßnahmen ⁷⁾
				Verstorben vor dem 1.11.2011 ⁴⁾	KIT-Fall ⁵⁾	90-Tage- Regel ⁶⁾	
8.401.940	8.469.306	3.115	-	-3.763	-380	-3.518	-62.820

Bedeutung der einzelnen Spaltenüberschriften:

1) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2011, 23.59 Uhr.

2) Nachträgliche Bestandsbereinigung (An- und Abmeldungen bis 30.6.2012) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2011 betrafen. Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.

3) Gemäß § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz.

4) Personen, die vor dem 1.11.2011 verstorben sind und zum 31.10.2011 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

5) Nach dem Stichtag 31.10.2011 aufgelöste Mehrfachzählungen einer Person, die zum Stichtag 31.10.2011 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.

6) Gemäß § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz.

7) Gemäß § 5 Abs. 5 Registerzählungsgesetz (Wohnsitzanalyse)

Abkürzungsverzeichnis

AIS: Asylwerberinformationssystem
AMS: Arbeitsmarktservice Österreich
BH: Bezirkshauptmannschaft
BHSO: Sozialhilfeverrechnung der Bezirkshauptmannschaften
BIS: Betreuungsinformationssystem
BMF: Bundesministerium für Finanzen
BMI: Bundesministerium für Inneres
BMLV: Bundesministerium für Landesverteidigung
bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK-AS: bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtlicher Statistik
DG: Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
FIS: Fremdeninformationssystem
HV: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
KFA: Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
SH: Sozialhilfeträger der Länder
ZMR: Zentrales Melderegister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2011	5
Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes	6
Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Vergleich 2006, 2008, 2009, 2010 und 2011.....	9
Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen 2008, 2009, 2010 und 2011	11
Tabelle 5: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen	13
Tabelle 6: Überblick record linkage	14
Tabelle 7: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung	15
Tabelle 8: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2011	18